

ÖPNV-Förderrichtlinie-Fahrzeuge

Richtlinie des Altmarkkreises Salzwedel für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur Beschaffung von Fahrzeugen und Fahrzeugausrüstungen für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

§ 1

Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

- 1) Zur Erhaltung der materiellen Basis des öffentlichen Personennahverkehrs und somit zur Sicherung eines ÖPNV im Altmarkkreis Salzwedel entsprechend den Kriterien des gültigen Nahverkehrsplanes gewährt der Altmarkkreis Salzwedel als Aufgabenträger für den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr finanzielle Zuwendungen für ÖPNV-Investitionen. Grundlagen hierfür sind § 4 Abs. 1 und §§ 8 und 8a des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) vom 31.07.2012 in der zurzeit gültigen Fassung.
- 2) Der für die Förderung von ÖPNV-Investitionen aufzuwendende Anteil muss mindestens 17,5 % der dem Landkreis nach § 8a ÖPNVG LSA bereitgestellten Gesamtzuwendung betragen. Davon sind mindestens 75 % für die Beschaffung von Fahrzeugen und Fahrzeugausrüstungen einzusetzen. Werden aufgrund fehlender Anträge die nach dieser Richtlinie bereitgestellten Mittel nicht ausgeschöpft, so können diese nicht benötigten Mittel zur Sicherung der 17,5 %-Auflage für die Förderung von ÖPNV-Investitionen an Haltestellen und Wendemöglichkeiten eingesetzt werden.
- 3) Mit der am 01.01.2013 in Kraft getretenen Novelle des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) wurde festgelegt, bis zum 01.01.2022 die vollständige Barrierefreiheit im ÖPNV zu erreichen. Alle nach dieser Förderrichtlinie geförderten Maßnahmen haben dem Grundsatz der Barrierefreiheit zu entsprechen, um dieses Ziel zu erreichen und die Zugänglichkeit zum ÖPNV für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste zu verbessern.
- 4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

§ 2

Art und Gegenstand der Förderung

- 1) Zuwendungen werden für ÖPNV-Investitionen als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuweisung zu den förderfähigen Ausgaben gewährt.
- 2) Im Rahmen dieser Richtlinie werden die Anschaffung von Fahrzeugen und Fahrzeugausrüstungen zum Einsatz im ÖPNV des Altmarkkreises Salzwedel gefördert.
- 3) Der Altmarkkreis Salzwedel fördert im Interesse des Umweltschutzes vorrangig Elektrobusse (Hybridbusse und Batteriebusse) und Erdgasbusse. Um das Ziel der vollständigen Barrierefreiheit im ÖPNV zu erreichen, werden ausschließlich Niederflurfahrzeuge gefördert. Low Entry-Busse werden als Niederflurtechnik anerkannt.
- 4) Gefördert werden kann die Beschaffung neuer Linienbusse (. Kleinbusse (unter 8 m) werden nur gefördert, wenn sie barrierefrei und für den ÖPNV-Einsatz geeignet sind. Die geförderten Fahrzeuge müssen den Festlegungen gemäß Anlage 1 entsprechen.
- 5) Als Neufahrzeuge gelten auch Fahrzeuge mit einer Tageszulassung mit einer maximalen Laufleistung von 1000 km und für die noch keine Steuerbefreiung beantragt wurde.

- 6) Der Einsatz von nach dieser Richtlinie gewährten Fördermitteln für andere ÖPNV-Fördervorhaben ist möglich, wenn die für diese Förderung geltenden Vorschriften dies ausdrücklich gestatten.
- 7) Die Förderung ist möglich für alle Verkehrsarten nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) mit Ausnahme des Gelegenheitsverkehrs.
- 8) Ebenfalls gefördert wird für Busse, die im ÖPNV des Altmarkkreises Salzwedel eingesetzt werden, zur Umsetzung der Barrierefreiheit die Nachrüstung von elektronischen Fahrzielanzeigen und fahrzeuggebundenen Einstiegshilfen für mobilitätsbeeinträchtigte Personen. Außerdem wird, um die kostenlose Fahrradmitnahme im ÖPNV zu sichern, die Nachrüstung von Fahrradträgern (innen oder außen) gefördert. .

§ 3

Zuwendungsempfänger

- 1) Zuwendungen für den Kauf von Fahrzeugen und Ausrüstungen erhalten auf Antrag öffentliche und private ÖPNV-Verkehrsunternehmen, die als Genehmigungsinhaber oder in deren Auftrag im Altmarkkreis Salzwedel ÖPNV gemäß § 2 ÖPNVG LSA betreiben. Verliert der Zuwendungsempfänger die Genehmigung oder den Auftrag zur Erbringung von ÖPNV-Leistungen im Altmarkkreis Salzwedel, ist der Bewilligungsbehörde die Förderung anteilig zurückzuzahlen oder das Fahrzeug bzw. die Fahrzeugausrüstung durch Verkauf oder Überlassung weiterhin dem ÖPNV im Altmarkkreis Salzwedel zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Zuwendungsvoraussetzungen

- 1) Bei einer Erstbeschaffung kann ein Fahrzeug nur gefördert werden, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erreicht wird:
 1. Aufrechterhaltung oder qualitative Verbesserung des ÖPNV,
 2. Einsatz zur Verdichtung bzw. Erweiterung bestehender Linien,
 3. Einrichtung neuer Linien,
 4. Übernahme von Stilllegung bedrohter Linien.
- 2) Erfolgt eine Ersatzbeschaffung eines Fahrzeuges zur Aufrechterhaltung oder qualitativen Verbesserung und Steigerung des ÖPNV ist unter Beachtung des Absatzes 1 eine Förderung möglich, wenn das zu ersetzende Fahrzeug
 1. mindestens 2 Jahre auf das antragstellende ÖPNV-Unternehmen zugelassen war,
 2. während dieser Zeit von der Kfz-Steuer befreit war und
 3. bei einer früheren Förderung über einen Zeitraum von 8 Jahren auf das antragstellende Unternehmen zugelassen war und mindestens eine Laufleistung von 400.000 km aufweist.

Der Erlös aus dem Verkauf des zu ersetzenden bzw. ausgemusterten Fahrzeuges ist den Eigenmitteln des Antragstellers zuzurechnen.

- 3) Die jährliche Betriebsleistung der geförderten Fahrzeuge darf 37.500 km im Linienverkehr (Fahrplankilometer einschließlich Wendefahrten, Ein- und Ausrückfahrten und Werkstattfahrten) nicht unterschreiten (Jahresmindestlaufleistung). Die geförderten Fahrzeuge sind mindestens 8 Jahre zum Einsatz zu bringen. In dieser Zeit ist durch das Fahrzeug eine Betriebsleistung von 400.000 km zu erbringen. Wird die Laufleistung nicht erreicht, ist das Fahrzeug so lange einzusetzen, bis die 400.000 km erreicht werden. Ausnahmen sind für Kleinbusse bzw. Busse mit einer Länge von 7 m – 10 m im Rufbusbetrieb bei hinreichender Begründung möglich. Geförderte Fahrzeugausrüstungen sind ebenfalls mindestens 8 Jahre zum Einsatz zu bringen.
- 4) Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Fahrzeug- und Ausrüstungsbeschaffung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vorgenommen wird.

- 5) Das geförderte Fahrzeug muss Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung berücksichtigen und den Anforderungen der vollständigen Barrierefreiheit gemäß PBefG entsprechen.
- 6) Auf das Rückforderungsrecht der Fördersumme oder eines Teils dieser Summe bei Nichteinhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen wird verwiesen.

§ 5

Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendungen betragen für

1. Niederflurbusse und Kleinbusse mit Elektroantrieb	bis zu 60 %,
2. Niederflurbusse und Kleinbusse mit Erdgasantrieb	bis zu 60 %,
3. Niederflurbusse und Kleinbusse mit Dieselantrieb	bis zu 50 %,
4. Ausrüstungen gemäß § 2, Absatz 6	bis zu 50 %

 der zuwendungsfähigen Kosten. Die maximalen Förderbeträge werden in der Anlage 1 aufgeführt. In diesen Beträgen sind die in den Anforderungskriterien (Anlage 2) aufgeführten Zusatzausstattungen enthalten. Die Anforderungskriterien sind verbindlich.
2. Die an den Zuwendungsempfänger ausgezahlten Beträge sind innerhalb von 2 Monaten nach der Auszahlung zu verbrauchen.

§ 6

Anweisungen zum Verfahren

- 1) Die Anmeldung von Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie ist jeweils bis zum 01. September des laufenden Jahres für das folgende Jahr (Zuwendungsjahr) formlos an den Altmarkkreis Salzwedel zu richten. In der begründeten Anmeldung sind mindestens das/die zu fördernde Fahrzeug/Ausrüstung, der Gesamtpreis und die zu erwartende Höhe der Förderung zu benennen. Nach der Zusage über die Aufnahme in die Investitionsförderung durch den Altmarkkreis Salzwedel ist der Antrag auf Bewilligung der Zuwendung zu stellen (Anlage 3 oder 4).
- 2) Bewilligungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel. Er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und unter Beachtung der überwiegenden Förderung von Neufahrzeugen. Kriterien für die Bewilligung der Fördermittel sind:
 1. Notwendigkeit der Bus- bzw. Ausrüstungsbeschaffung zur Aufrechterhaltung und Verbesserung des Linienverkehrs im Altmarkkreis Salzwedel bzw. zur Umsetzung der Ziele des Nahverkehrsplanes,
 2. Durchschnittsalter der vom antragstellenden Verkehrsunternehmen im ÖPNV eingesetzten Busse,
 3. Anteil der im Vorjahr im ÖPNV erbrachten Verkehrsleistungen.
 Durch die Bewilligungsbehörde wird auf der Grundlage der eingegangenen Anmeldungen und dieser Kriterien eine Prioritätenliste erstellt, die durch den Kreistag zu beschließen ist. Über später erforderliche Änderungen der Prioritätenliste entscheidet die Bewilligungsbehörde. Der zuständige Fachausschuss des Kreistages ist nach Abschluss der Förderperiode zu informieren.
- 3) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis der Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (§ 1 VwVfG LSA) in Verbindung mit § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften nebst Anlagen, insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).
- 4) Das Verkehrsunternehmen (Käufer), hat schriftlich zu versichern, dass das geförderte Fahrzeug die Anforderungskriterien (Anlage 2) erfüllt. Der zweckentsprechende Einsatz

der Fahrzeuge ist in Form des Kilometernachweises (Anlage 7) dem Altmarkkreis Salzwedel bis zum 28. Februar eines jeden Jahres schriftlich nachzuweisen. Die Versicherung und der Nachweis ist subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

- 5) Über die Verwendung der im Zuwendungsjahr erhaltenen Fördergelder hat der Empfänger der Bewilligungsbehörde bis zum 30. April des Folgejahres einen Verwendungsnachweis vorzulegen, der mindestens aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht (Anlage 8 oder 9).
- 6) Das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel und der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt sind berechtigt, die zweckbestimmte Verwendung der Zuwendungen jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen, sowie Auskünfte einzuholen.

§ 7

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form

§ 8

In-Kraft-Treten

- 1) Diese Richtlinie tritt ab 01.01.2019 in Kraft und gilt bis auf Widerruf. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie vom 21.03.2011 außer Kraft.
- 2) Die beigefügten Anlagen sind Bestandteil dieser Förderrichtlinie.

Ziche
Landrat

Übersicht über die förderfähigen Fahrzeuge und Höchstgrenzen der Förderung

- 1) Förderfähig sind Busse folgender Kategorien:
- Linienbusse mindestens 10 m lang mit mindestens 70 Fahrgastplätzen, wobei mindestens die Hälfte der ausgewiesenen Plätze Sitzplätze sein müssen (Zweiachser),
 - Linienbusse über 14 m lang mit mindestens 70 Fahrgastplätzen, wobei mindestens die Hälfte der ausgewiesenen Plätze Sitzplätze sein müssen (z.B. 15-Meter-Busse), Gelenkbusse mit mindestens 70 Fahrgastplätzen (davon mindestens 52 Sitzplätze),
 - Midibusse von 8 m bis 10 m,
 - Kleinbusse (unter 8 m), die zum Rufbuseinsatz im ÖPNV geeignet sind und der Barrierefreiheit entsprechen.
- 2) Für die Förderung der Linienomnibusse entsprechend § 5, Absatz 1 werden folgende Höchstgrenzen festgelegt:

	Niederflurbusse mit Dieselantrieb
Midibusse (8 m - 10 m)	63.000 €
Linienbusse (mind. 10 m)	110.000 €
Linienbusse (über 14 m)	142.000 €
Gelenkbusse	158.000 €

Kleinbusse (unter 8 m) für den Einsatz als Rufbus mit Dieselantrieb werden mit maximal 50.000 € gefördert.

- 3) Für die Förderung von Ausrüstungen für die Busse entsprechend § 2, Absatz 6 werden folgende Höchstgrenzen festgesetzt:
- | | |
|----------------------------------|---------|
| Fahrradträger (innen oder außen) | 2.000 € |
| elektronische Fahrzielanzeige | 2.000 € |
| Hublift für Linienbusse | 7.000 € |
| Hublift für Kleinbus | 4.000 € |

Anforderungskriterien für die Fahrzeugbeschaffung

1. Ausstattungskriterien

- 1.1 Grundsätzlich ist bei der Umsetzung der vollständigen Barrierefreiheit im ÖPNV bei den anzuschaffenden Fahrzeugen das Zwei-Sinne-Prinzip zu beachten.
- 1.2 Als Mindestausstattung der Niederflrbusse zur Sicherung der Beförderung mobilitätsbeeinträchtigter Personen gelten Kneeling oder mechanische oder elektrisch-hydraulisch gesteuerte Rampen oder vergleichbare fahrzeuggebundene Einstiegshilfen.
- 1.3 Einhaltung der beim Fahrzeugkauf jeweils gesetzlich vorgeschriebenen gültigen Abgasnorm.
- 1.4 Die Außengestaltung der zu fördernden Busse hat den Anforderungen nach Anlage 10.5 des aktuellen Nahverkehrsplanes nach einem einheitlichen Erscheinungsbild des ÖPNV zu entsprechen.
- 1.5 Sonstige Kriterien:
 - Nachweis der Schulbustauglichkeit entsprechend dem Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Schülerbeförderung besonders eingesetzt werden,
 - Unfalldatenspeicher (UDS) oder analoge/digitale Kontrollgeräte,
 - Optische oder akustische Brandmeldeanlage für den Motorraum,
 - Grundplatte zur Aufnahme der Halteplatte für den elektronischen Fahrscheindrucker entsprechend der Vorgabe des Inhabers der Linienverkehrsgenehmigung und die dazugehörige Verkabelung,
 - Mobiltelefon mit Freisprechanlage,
 - mindestens eine doppelbreite Tür (lichte Durchgangsbreite 1.250 mm - 50 mm Toleranz) bei Fahrzeugen über 10 m Länge,
 - Einstieg mit maximal 320 mm Einstiegshöhe bei einer Toleranz von 25 mm,
 - elektronische Zielanzeige für Linien-Nummer, Fahrtziel und wichtigen Zwischenzielen an der Vorderseite und an der rechten Seite des Busses und nur für die Linien-Nummer an der Rückseite des Busses (Ausnahmen bei Kleinbussen bis 8 Personen sind möglich),
 - geeignete optische und akustische Informationseinrichtungen zur Ankündigung der nächsten Haltestelle bzw. des Linienverlaufs im Fahrzeug,
 - Haltewunschtaben und optische Anzeigen "Wagen hält",
 - eine Abstellfläche mit geeigneter Sicherungsmöglichkeit für Rollstühle, Kinderwagen und Fahrräder nach EU-Norm (Sondernutzungsfläche),
 - Kennzeichnung der Sitzplätze für mobilitätsbeeinträchtigte Personen (Piktogramm)
 - Halterung für Informationsmaterial